

## **Friedhofsgebührensatzung**

**für den Friedhof der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl  
vom 03.06.2020**

Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl  
vertreten durch das Presbyterium der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung– VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

### **Friedhofsgebührensatzung**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

#### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

#### **§ 4 Nutzungsgebühren**

- |   |             |
|---|-------------|
| <b>(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht</b>                    |             |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten<br>(Ruhezeit 15 Jahre) | 500,00 Euro |

b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
(Ruhezeit 25 Jahre) 1.300,00 Euro

**(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

a)	Erdbestattungen (Rasenreihengräber) (Ruhezeit 30 Jahre)	3.460,00 Euro
a.a)	Individuelle Rasenreihengräber mit Pultstein und Trittplatte, besondere Anlage (Ruhezeit 30 Jahre)	3.790,00 Euro
b)	Urneneisetzungen („Rasen“felder) (Ruhezeit 20 Jahre)	2.000,00 Euro
c)	Urneneisetzungen Baumgräberfeld (Ruhezeit 20 Jahre)	1.750,00 Euro
d)	Urneneisetzungen im Rosengarten (Ruhezeit 20 Jahre)	5.259,00 Euro

**(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht**

a)	Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.800,00 Euro
b)	Urneneisetzungen je Grabstätte (nur 2-stellig) (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.460,00 Euro
c)	Urneneisetzungen im Kolumbarium (außen+innen) (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.900,00 Euro
	Einzelkammer	2.400,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	90,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	60,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	75,00 Euro
	Einzelkammer	100,00 Euro
	Doppelkammer	

**(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

a)	Erdbestattung (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.600,00 Euro
b)	Erdbestattung im Rosengarten (Nutzungszeit 30 Jahre)	13.799,00 Euro
c)	Urneneisetzungen (nur zweistellig) (Nutzungszeit 20 Jahre) (Wahlgräberfeld 02)	3.750,00 Euro
d)	Urneneisetzungen (nur zweistellig) (Nutzungszeit 20 Jahre) (Urnengarten)	3.650,00 Euro
e)	Urneneisetzungen (nur zweistellig) im Rosengarten (Nutzungszeit 20 Jahren)	8.059,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 4a) je Grab und Jahr	120,00 Euro
g)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 4b) je Grab und Jahr	400,00 Euro
h)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 4c) je Grab und Jahr	90,00 Euro
i)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 4d) je Grab und Jahr	75,00 Euro
j)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 4e) je Grab und Jahr	180,00 Euro

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

**(1) Grundgebühren**

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	180,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	335,00 Euro
c)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	525,00 Euro
d)	Urneneisetzungen	155,00 Euro
e)	Urneneisetzungen im Kolumbarium 140,00 Euro	

<b>(2) Besondere Gebühren</b>		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	285,00 Euro	
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	375,00 Euro	
c) Benutzung der Abschiedsraum pro angefangenem Tag	80,00 Euro	
d) Einheitliche Grabplatte/-stein/-stele gem. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung	450,00 Euro	
e) Grabstein mit Fundament für Erdbestattung §4 Abs. 4 a)	1.300,00 Euro	
f) Zusatzgebühren bei Bestattungen Beisetzungen an Samstagen und nach 13.00 Uhr	250,00 Euro	

### § 6 Gebühren für Umbettungen

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	600,00 Euro	
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.470,00 Euro	
c) Urnenbeisetzungen je Grab	560,00 Euro	
<b>(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	420,00 Euro	
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	980,00 Euro	
c) Urnenbeisetzungen je Grab	250,00 Euro	
<b>(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	180,00 Euro	
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	525,00 Euro	
c) Urnenbeisetzungen je Grab	155,00 Euro	

### § 7 Sonstige Gebühren

<b>(1)</b>	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals	195,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	30,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	30,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	150,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	80,00 Euro
(6.a)	Unterhaltung einer Sarggrabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grabstelle und Jahr	90,00 Euro
(6.b)	Unterhaltung einer Urnengrabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grabstelle und Jahr	50,00 Euro
(7)	Entsorgung von a) Grabsteinen mit Fundament pro Grab	120,00 Euro
	b) Umrandung pro Grab	60,00 Euro
	c) Grabplatten pro Grab	30,00 Euro
	d) Grababdeckungen (große Platten pro Platte)	120,00 Euro

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl vom 03.06.2020.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde vom 03.06.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06. September 2017 in der Fassung vom 6. November 2019 außer Kraft.

Marl, den

gez. Jörg Krunk  
(Vors. des Presbyteriums der esm)

(D.S.)

(Presbyter)

(Presbyterian)